

## **ARBEITSRECHT - A27**

Stand: Mai 2013

Ihr Ansprechpartner  
Heike Cloß  
E-Mail  
heike.closs@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-600  
Fax  
(0681) 9520-690

# **Elektronische Meldung von Sozialversicherungsdaten**

## **Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Abrufs der ELStAM: BMF-Schreiben vom 25.04.2013**

Mit Schreiben vom 25.04.2013 hat das BMF zu den aufgetretenen Problemen im Rahmen des Abrufs der ELStAM, wenn z.B. nach erstmaligen Abruf der Daten der Arbeitnehmer von einem Haupt- in ein Nebenarbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber wechselt oder umgekehrt, eine Übergangslösung bekanntgegeben. Aktuell kommt es in diesen Fällen bei der Änderung der Art des Beschäftigungsverhältnisses zu Fehlerhinweisen. In diesen Konstellationen können längstens bis zum Ablauf des Jahres 2013 die vorhandenen Papierbescheinigungen zur Berechnung der Lohnsteuer nochmals angewendet werden. Bis spätestens zum Jahresende 2013 soll das Problem auf technischer Art behoben sein. Die Fehlerbehebung (neue Schnittstelle für ELStAM) wird ebenfalls mittels BMF-Schreiben bekanntgegeben.

## **Änderungen 2011**

Bereits seit 2006 haben Arbeitgeber die Pflicht, die Sozialversicherungsdaten ihrer gesetzlich versicherten Beschäftigten elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln. Meldungen auf Papier oder mit Datenträgern wie Disketten werden seit diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert. Eine Härtefallregelung existiert nicht. Seit dem 01.06.2011 entfällt nun auch die papierbasierte Rückmeldung an die gesetzlichen Krankenkassen. Neue Softwareversionen der zertifizierten Entgeltabrechnungsprogramme für Arbeitgeber nehmen nun Fehlerrückmeldungen direkt über den Kommunikationsserver entgegen.

## **Was benötigt man für die elektronische Meldung?**

Die Meldung erfolgt über das Internet, indem die Daten von einem PC im Unternehmen an die Krankenkassen übermittelt werden.

### **Hardware**

Eine Voraussetzung ist die technische Ausstattung mit einem PC. Besondere Anforderungen an die Hardware stellt die Datenübermittlung nicht.

## **Internet-Anschluss**

Unter <http://www.zukunft-breitband.de> können Sie prüfen, welche Anbieter welche Internet-Anschluss-Techniken und Geschwindigkeiten (ISDN, DSL ...) an Ihrem Standort bieten. Hier können Sie überprüfen, ob Sie über einen schnellen oder langsamen Internetanschluss verfügen. Allerdings sind die Kostenunterschiede zwischen langsamen und schnellen Internetverbindungen nicht mehr sehr groß.

## **Sicherheit**

Die Übermittlung der Daten vom Arbeitgeber-PC zur Krankenkasse erfolgt verschlüsselt und ist sicher. Allerdings muss auch der benutzte PC im Unternehmen sicher sein.

Selbst wenn Internet-Anschlüsse vorhanden sind, sind diese oft aus Sicherheitsgründen von internen Netzen getrennt. Denn wenn ein Computer im Internet angemeldet ist, kann er das Ziel von Angriffen sein. Werden auf dem Internet-Computer zudem sensible Sozialversicherungsdaten gespeichert, besteht umso mehr Bedarf, den Rechner abzusichern.

Stichworte sind hier:

- Updates von Betriebssystem und Anwendungsprogrammen (z.B. Browser) einspielen. Hierfür ist ein schneller Internetanschluss sehr hilfreich.
- Installation von Schutzsoftware (Firewall, AntiViren- und AntiSpyware-Software).
- Regelmäßige Datensicherung.

Rückfragen zur PC-Sicherheit können Sie gerne an das Kompetenzzentrum für elektronischen Geschäftsverkehr KEG Saar richten. Ihr Ansprechpartner ist: Sabine Betzholz-Schlüter, E-Mail: [sabine.betzholz-schlueter@zpt.de](mailto:sabine.betzholz-schlueter@zpt.de).

## **Software**

Im Auftrag der Krankenkassen übernimmt die Firma ITSG („Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH“) Aufgaben zur Vorbereitung, Realisierung und Optimierung der Datenaustauschverfahren. Jede Meldungssoftware muss von ITSG freigegeben werden, ITSG nennt die freigegebene Software dann „systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm“.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.gkv-ag.de>.

## **Software-Erweiterung existierender Buchhaltungsprogramme**

Wird bereits ein Buchhaltungsprogramm eingesetzt, so macht es Sinn, die Meldung über dieses Programm zu vollziehen. Anbieter von Buchhaltungsprogrammen stellen oft Erweiterungen der Software zur Verfügung. Unter <http://www.gkv-ag.de> finden Sie ein Verzeichnis der freigegebenen Software.

Zur sicheren Übertragung der Daten mit einer Softwareerweiterung benötigen Sie ein so genanntes Zertifikat. Dieses Zertifikat stellt das Trustcenter der ITSG aus:

<http://www.itsg.de>.

## **„sv.net“ Software**

ITSG stellt über <http://www.datenaustausch.de> Software zur sicheren Datenübermittlung bereit: „sv.net classic“ und „sv.net online“. Ein Zertifikat ist hierfür **nicht** notwendig, da die sichere Übertragung bereits integriert ist.

- **„sv.net/online“**  
Die komplette Meldung wird über das Ausfüllen von Formularen in einem Internet-Browser getätigt. Dazu muss man sich einmalig anmelden und keine zusätzliche Software auf dem Rechner installieren. Allerdings hat das Programm keine Stammdatenpflege, d.h. man muss bei jeder Meldung alle Daten neu eingeben.
- **„sv.net/classic“**  
Arbeitgeber, die die lokale Installation des Programms bevorzugen, wird das Produkt sv.net/classic auf der Seite [www.itsg.de/svnet](http://www.itsg.de/svnet) angeboten. Dieses Programm bietet neben den Funktionen vom sv.net//online zusätzlich die Verwaltung aller für die Meldungen zur Sozialversicherung relevanten Beschäftigungsdaten und die Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilungen.

## **Meldung ohne eigenen PC und Internet-Anschluss**

Im Gesetz ist keine Härtefall- oder Ausnahmeregelung vorgesehen. Zwar haben die Krankenkassen freiwillige Kulanz bei der Datenmeldung signalisiert, sie sind aber zur Annahme von Meldungen auf Papier, Disketten etc. nicht verpflichtet. Ohne PC, Internet-Anschluss und PC-Wissen muss auf das Know-how und die Infrastruktur anderer zurückgegriffen werden:

### **Dienstleister**

Buchhalter, Steuerberater und Lohnbüros bieten oft die elektronische Übermittlung der Daten an.

### **Krankenkasse**

Die Krankenkassen erwägen in Geschäftsstellen die Einrichtung so genannter Internet-Corner, in denen die Arbeitgeber ihre Meldungen abgeben können.

### **Nicht empfohlen werden kann die Nutzung von Internet-Cafés für die Meldung der Sozialversicherungsdaten!**

Aus der Perspektive des Datenschutzes und der IT-Sicherheit ist davon stark abzuraten!

## **Weitere Informationen**

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen und der ITSG (Mail- und Telefon-Hotline siehe <http://www.itsg.de>).

**Dieses Merkblatt wurde erarbeitet von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.**

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*